Bebauungsplan
"Am Schützenheim - Erweiterung OT Dietratried", Gemeinde Wolfertschwenden

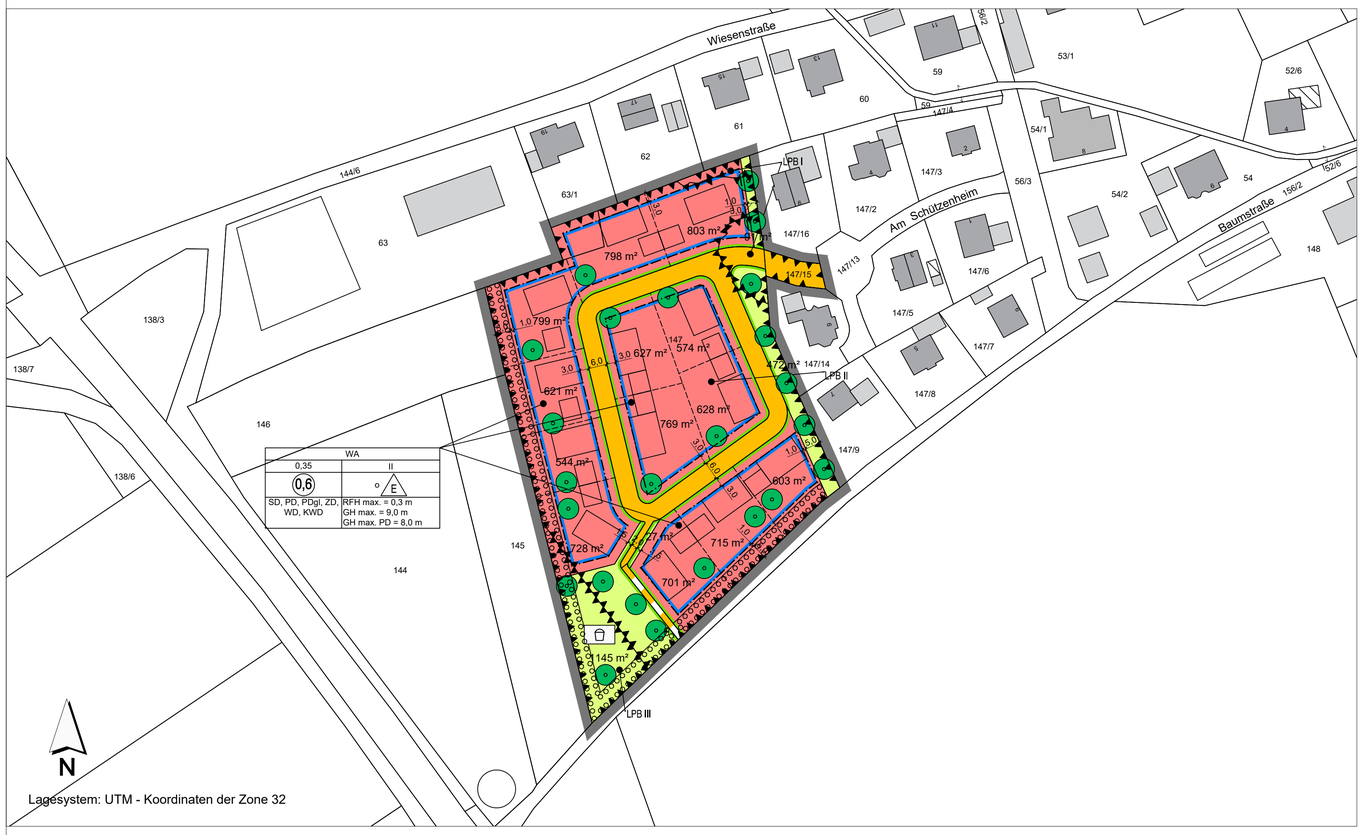

Die Gemeinde Wolfertschwenden erläßt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 und 13b des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) den Bebauungsplan

"Am Schützenheim - Erweiterung OT Dietratried"

als Satzung. Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Für das Gebiet innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gilt die von Kling Consult GmbH, Burgauer Straße 30, 86381 Krumbach, ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 17.03.2022 mit redaktionellen Ergänzungen vom 23.02.2023, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

ZEICHENERKLÄRUNG UND TEXTLICHE FESTSETZUNG

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
2. 10,0 — Maßzahl in Metern
3. WA — Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

zulässig sind:
- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden
- nicht störende Handwerksbetriebe
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

nicht zulässig sind:
- Schank- und Speisewirtschaften
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

4. 0,35 — Max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ) (siehe Planeinschrieb)
5. (0,6) — Max. zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) (siehe Planeinschrieb)
6. Baugrenze

Es gelten die Abstandsflächenregelungen des Art. 6 Bayrische Bauordnung (BayBO)

7. II — max. 2 Vollgeschosse
8. Zulässige Dachform für Hauptgebäude bei zwei Vollgeschossen (siehe Planeinschrieb)

SD	Satteldach
PD	Pultdach
PDgl	Pultdach gegenläufig
ZD	Zeltdach
WD	Walmdach
KWD	Krüppelwalmdach

9. Zulässige Dachneigungen bei Dachformen für Hauptgebäude

20° - 45°	Zulässige Dachneigung (DN) bei Satteldächern
10° - 30°	Zulässige Dachneigung (DN) bei Pultdächern
10° - 30°	Zulässige Dachneigung (DN) bei gegenläufigen Pultdächern
10° - 20°	Zulässige Dachneigung (DN) bei Zeltdächern
10° - 40°	Zulässige Dachneigung (DN) bei Walm- und Krüppelwalmdächern

10. Eingangsüberdachungen sind von diesen Einschränkungen freigestellt.
11. o — offene Bauweise
12. E — nur Einzelhäuser zulässig
13. Zulässige Höhe des Erdgeschoss-Rohfußbodens:

RFH$_{max}$ = 0,3 m — Maximal zulässige Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe bergseitig über dem natürlichen Gelände

Der untere Bezugspunkt der Höhe des Erdgeschoss-Rohfußbodens wird als Höhe der Fahrbahnmitte der nächstgelegenen Erschließungsstraße zur Mitte der jeweiligen Gebäudeseite oder Gebäudekante festgesetzt. Oberer Bezugspunkt ist die Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe. Unterer Bezugspunkt ist die vor der Abgrabung oder Aufschüttung vorhandene Höhe des natürlichen Geländes.

14. Zulässige Gebäudehöhe in Verbindung mit der Dachform und Vollgeschosszahl

2 Vollgeschosse:
GH max. = 9,0 m
GH max. PD = 8,0 m

Die max. Gebäudehöhe beträgt 9,0 m über der Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe, davon abweichend beträgt die max. Gebäudehöhe für die Dachformen Pult- und Flachdach 8,0 m über dem natürlichen Gelände.

Oberer Bezugspunkt zur Ermittlung der Gebäudehöhe ist der höchste Punkt der Dachhaut. Unterer Bezugspunkt ist die Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe. Einzelne untergeordnete Gebäudeteile z. B. Antennen, Kamine, Solar- und Photovoltaikanlagen, technische Aufbauten, etc. dürfen die maximale Gebäudehöhe geringfügig überschreiten.

15. Je Grundstück sind max. 2 Wohneinheiten (WE) zulässig
16. Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind in der Dachfläche, neigungsparallel (zu selbiger) in einem Abstand von bis zu 0,3 m zur Oberfläche der Dachhaut zulässig. Ausnahmsweise sind abweichende Nei- gungen und Abstände zur Dachhaut zulässig.
17. Zur Dacheindeckung sind Dachziegel oder Dachsteine in ziegelroten bis rotbraunen, grauen und schwarzen Farbtönen zulässig.
18. Werbeanlagen sind unzulässig. Ausnahmsweise können in Abstimmung mit der Gemeinde an der Stätte der Leistung Schilder zur Anzeige der Berufsausübung an den Hauseingängen bzw. Einfriedungen zugelassen werden, wenn ein besonderes Informationsbedürfnis besteht und das Orts- und Straßenbild nicht gestört wird.
19. Es sind mind. 2 Stellplätze für Kraftfahrzeuge je Wohneinheit auf den privaten Grundstücksflächen nachzuweisen.
20. Die Errichtung von Nebenanlagen bis zu einer Größe von 20 m² ist außerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die Errichtung von Garagen und überdachten Stellplätzen ist nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
21. Zwischen Garage oder überdachtem Stellplatz (Carport) und der öffentlichen Straßenverkehrsfläche die zur Erschließung des Baugrundstückes dient, ist ein Abstand von mind. 6,0 m einzuhalten.
22. Abgrabungen sind bis zu einer Tiefe von max. 0,5 m unter dem natürlichen Gelände zulässig. Geländeauffüllungen sind bis max. auf die Höhe der Erdgeschoss-Rohfußbodenoberkante des Hauptgebäudes zulässig.
23. Einfriedungen auf den Baugrundstücken sind in einem Abstand von 0,5 m zu öffentlichen Verkehrsflächen (Straßenbegrenzungslinie) und mit einer maximalen Höhe von 1,4 m über Geländeoberkante zulässig. Mauern und Mauersockel sind als Einfriedung von Baugrundstücken nicht zulässig. Die außerhalb der Einfriedung liegenden Grundstücksflächen sind mit einem Landschaftsrasen zu begrünen. Zwischen Unterkante Zaun und Geländeoberkante ist ein Abstand von mind. 10 cm herzustellen und dauerhaft zu sichern.
24. Die Zufahrten zu den Garagen und Carports sowie Stellplätze auf privaten Grundstücken sind in wasserdurchlässiger Bauweise (z. B. Schotterrasen, Rasenfugenpflaster, Drainpflasterbeläge, Rasengittersteine) zu erstellen.
25. öffentliche Straßenverkehrsfläche
26. F + R — Fuß- und Radweg
27. Straßenbegrenzungslinie
28. öffentliche Grünfläche
29. Spielplatz
30. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern - Ortsrandeingrünung

Innerhalb der gemäß Planeinschrieb umgrenzten Flächen ist ein Flächenanteil von mind. 50 % mit Sträuchern der festgesetzten Pflanzliste zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten, jegliche bauliche Anlagen innerhalb dieser Flächen sind unzulässig.

31. Anpflanzen von standortheimischen Laubbäumen

Je Baugrundstück ist mindestens ein (siehe Planzeichnung) mittel- oder kleinkroniger standortheimischer Baum aus der festgesetzten Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ein Verschieben der Baumstandorte innerhalb der jeweiligen Grundstücke ist möglich.

32. Flächenhafte Stein-/ Kies-/ Split- und Schottergärten oder -schüttungen sind unzulässig.
Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, mit standortheimischen und standortgerechten Pflanzen zu begrünen, gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten.
Pflanzliste:
33. Mittel- und kleinkronige Bäume
Mindestpflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 12 - 14 cm

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Apfeldorn	Crataegus carrierei
Wildapfel	Malus sylvestris
Vogelkirsche	Prunus avium
Vogelbeere	Sorbus aucuparia

Obstbäume (Lokalsorten) als Hochstamm

Sträucher
Mindestpflanzqualität: zweimal verpflanzt, Höhe 60 - 100 cm

Hainbuche	Carpinus betulus
Kornelkirsche	Cornus mas
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuss	Corylus avellana
Pfaffenhut	Euonymus europaeus
Liguster	Ligustrum vulgare
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehe	Prunus spinosa
Faulbaum	Rhamnus frangula
Wildrosen	Rosa canina, R. rubiginosa, R. multiflora; R. rubrifolia
Salweide	Salix caprea
Purpurweide	Salix purpurea
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Schneeball	Viburnum opulus

34. Bei allen Pflanz- und Ansaatflächen ist standortheimisches, autochthones Pflanzmaterial zu verwenden.
35. Es sind die Vermeidungsmaßnahmen wie folgt durchzuführen:

V1: Ökologische Baubegleitung bei Bauarbeiten im Sommer: Sollten die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, so ist unmittelbar vor Beginn der Baufeldfreimachung eine abschließende Kontrolle durch fachkundige Personen zur Dokumentation von ggf. Positiv-/Negativnachweisen besonders geschützter Arten (Vögel) durchzuführen. Dabei ist die Fläche auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bodenbrütender Vogelarten abzusuchen. Werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung bereits brütende Vögel vorgefunden, muss zur Abwendung des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1BNatSchG mit den Baufeldfreimachung bis zu deren Brutende/Aufzuchtende und der vollständigen Selbstständigkeit der Jungvögel abgewartet werden.

V2: Vermeidung von Vogel-Kollision an Glasflächen durch spezielle Gestaltung der Glasfronten (z.B. keine Verspiegelung, vgl. Umweltpakt Bayern).

V3: Vermeidung einer unbeabsichtigten Fallenwirkung von Lichtschächten, Gullys, Kellereingängen etc. durch Schutzabdeckung von Keller-/Lichtschächten (Kleintierschutzgitter) bzw. kleintierfreundliche Ausgestaltung (Ausstiegshilfe o. ä.).

36. Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist über Mulden und Rigolen zu versickern.
37. LPB I, II, III — Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Lärmeinwirkungen im Sinne des BImSchG

Bereiche mit Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärm und Angabe des zugehörigen Lärmpegelbereichs inkl. zugeordneten maßgeblichen Außenlärmpegel nach Tabelle 7 der DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau" vom Januar 2018.

Lärmpegelbereich nach DIN 4109-1	*Maßgeblicher Außenlärmpegel L_a [dB]*
I	55
II	60
III	65
IV	70
V	75
VI	80
VII	>80[1]

[1] Für maßgebliche Außenlärmpegel L_a >80 dB sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen

In den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen sind die Außenbauteile der geplanten schützenswerten Nutzungen entsprechend dem jeweiligen Lärmpegelbereich nach DIN 4109-1 auszubilden. Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße der Außenbauteile sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und -größe im Baugenehmigungsverfahren bzw. im Rahmen der Genehmigungsfreistellung auf Basis der DIN 4109-2 (Januar 2018) nachzuweisen.
Für besonders ruhebedürftige Räume (z. B. Schlafräume) im Obergeschoss der unmittelbar östlich zur Bahnstrecke 5400 gelegenen Bauzeile ist aufgrund der Überschreitung des Orientierungswertes der DIN 18005-1 für „allgemeine Wohngebiete" zur Nachtzeit unter Wahrung der Anhaltswerte für Innenschallpegel gemäß VDI 2719 eine ausreichende Belüftung zu gewährleisten, z. B. über eine Orientierung einer Fensteröffnung zur Belüftung an eine von der Bahnstrecke 5400 abgewandten Gebäudefassade, über den Einbau von Schalldämmlüftern, zentralen Belüftungseinrichtungen oder Festverglasung vor den Fensteröffnungen. Anderweitige Maßnahmen zum Schallschutz und zur Belüftung ruhebedürftiger Räume unter Einhaltung der Anhaltswerte für Innenpegel gemäß VDI 2719 sind nach gutachterlichem Nachweis zulässig.

HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. 147 — Flurstücks-Nr.
2. vorhandene Grundstücksgrenzen
3. vorgeschlagene Grundstücksgrenze
4. vorhandene Haupt- und Nebengebäude
5. Vorgeschlagene Form der Baukörper
6. 603 m² — Fläche Grundstück
7. Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl (GRZ)	maximale Zahl Vollgeschosse
Geschossflächenzahl (GFZ)	Bauweise
max. zulässige Dachneigung i.V. mit der Dachform	max. Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe
	max. Gebäudehöhe

8. Unnötige Bodenversiegelungen sind zu vermeiden
9. Es wird empfohlen, die Hausgärten naturnah zu gestalten und mit freiwachsenden, standortheimischen Sträuchern zu bepflanzen. Die Verwendung von Obstbäumen (Hochstämme, altbewährte Sorten) wird empfohlen.
10. Es wird empfohlen, auf die Anpflanzung von gärtnerischen Ziergehölzen insbesondere bunt-, rotlaubige und gelbtriebige Arten zu verzichten.
11. Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landratsamt anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unter- nehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit (Art. 8 Abs. 1 DSchG).
Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Ausgrabung gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).
12. Bei der Herstellung der Hausanschlüsse an die öffentliche Kanalisation sollten die folgenden DIN-Normen insbesondere zur Vermeidung von Rückstauereignissen beachtet werden:
DIN 1986 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke in Verbindung mit DIN EN 1986-100 und DIN EW 13564-1 Rückstauverschlüsse für Gebäude Teil 1 sowie DIN EN 751 Dichtmittel für metallene Gewindeverbindungen.
13. Die entsprechenden Richtlinien und gesetzlichen Vorgaben zum Brandschutz und zum vorbeugenden Brandschutz sind zu beachten.
14. Es wird auf die gesetzlich erforderliche Einhaltung von Grenzabständen bei Baumpflanzungen zu landwirtschaftlich genutzten Nachbargrundstücken hingewiesen, demnach ist mit Bäumen von mehr als 2 m Höhe ein Abstand von 4 m einzuhalten, wenn die die wirtschaftliche Bestimmung des Grundstückes durch Schmälung des Sonnenlichts erheblich beeinträchtigt werden würde. (Art. 48 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze (AGBGB)).
15. Aufgrund der Nähe zu landwirtschaftlichen Nutzungen können unvermeidbare zeitweilige Lärm, Staub- und Geruchsbelästigungen nicht ausgeschlossen werden und sind hinzunehmen.
16. Bei eventuell bei Starkregen abfließendem Oberflächenwasser wird darauf hingewiesen, dass jeder Grundstückseigentümer durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen hat, dass dieses Wasser auf seinem eigenen Grundstück abgeleitet wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich der Schutz von Gebäuden gegen Wasserschäden dem Bauherrn obliegt. Der Bauherr hat in Eigenverantwortung Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, die ein Eindringen von Grund-, Druck- und Oberflächenwasser in das Gebäude verhindern.
17. Die Verordnung vom 04.12.2001 für die Stadt Memmingen zum festgesetzten Wasserschutzgebiet der Schutzzone IIIB ist innerhalb des Plangebietes zu berücksichtigen. Bei der Versickerung sind die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV, die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser TRENGW, das DWA Merk-blatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser", das DWA Arbeitsblatt A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" sowie das DWA Arbeitsblatt A 100 „Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung" (ISiE) zu berücksichtigen.
18. Sofern die Wärmeversorgung außerhalb von Gebäuden durch Luftwärmepumpen erfolgt, wird auf folgendes hingewiesen:

Es ist nur die Errichtung von Luftwärmepumpen zulässig, die folgende Mindestabstände zu den nächsten Wohngebäuden einhalten:
- Schallleistungspegel der Wärmepumpe L_{WA} in dB (A) 45, Mindestabstand 4 m
- Schallleistungspegel der Wärmepumpe L_{WA} in dB (A) 50, Mindestabstand 7 m
- Schallleistungspegel der Wärmepumpe L_{WA} in dB (A) 55, Mindestabstand 13 m

Der Schallleistungspegel bezieht sich auf die gesamte Wärmepumpe (Kompressor und Ventilator). Wärmepumpen mit höheren Schallleistungspegeln sind nicht zulässig.

19. Die Einhaltung der innerhalb der umgrenzten Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Lärmeinwirkungen im Sinne des BImSchG getroffenen Festsetzungen ist mit Einreichen des Antrags auf Freistellung bzw. auf Baugenehmigung nachzuweisen.
Als „schutzbedürftige Räume" innerhalb dieser Satzung bezeichnete Räume sind entsprechend definierte Räume im Sinne der DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau" (Ausgabe Januar 2018) zu verstehen.
Mit Einhaltung der erforderlichen Luftschalldämmung der Außenbauteile gemäß DIN 4109-2 ist innerhalb von Bereichen mit Einstufung in die Lärmpegelbereiche III oder höher gemäß maßgeblichen Außenlärmpegeln nach DIN 4109-1 gewährleistet, dass die nach VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen", Tabelle 6, genannten Anhaltswerte für anzustrebende Innenschallpegel nicht überschritten werden.
Abweichungen von sich aus den Lärmpegelbereichen ergebenden Anforderungen an die Außenbauteilschalldämmung (z. B. exakte Gebäudegeometrie, in das Gebäude integrierte Loggien oder rückwärtig versetzte Geschosse sind sowohl für höheren als auch für niedrigeren Schallschutz gutachterlich nachzuweisen.
Alle genannten Normen und Richtlinien sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert hinterlegt. Die genannten Normen, Richtlinien und sonstigen Vorschriften können bei der Gemeinde Wolfertschwenden während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat von Wolfertschwenden hat in der Sitzung vom 17.03.2022 beschlossen, den Bebauungsplan "Am Schützenheim - Erweiterung OT Dietratried" aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.04.2022 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.03.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 13b BauGB i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.04.2022 bis 13.05.2022 öffentlich im Rathaus Wolfertschwenden ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.03.2022 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 13b BauGB i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.04.2022 bis 13.05.2022 beteiligt.

Die Gemeinde Wolfertschwenden hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.02.2023 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 17.03.2022 mit redaktionellen Änderungen vom 23.02.2023 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde ausgefertigt am .....

Wolfertschwenden, den ..... (Siegel) .....
Unterschrift der 1. Bürgermeisterin

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurdein der Bekanntmachung hingewiesen.

Der Bebauungsplan ist damit wirksam in Kraft getreten.

Wolfertschwenden, den ..... (Siegel) .....
Unterschrift der 1. Bürgermeisterin

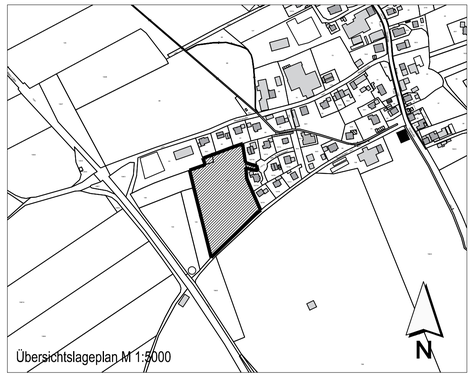

INDEX C	
INDEX B	
INDEX A	redaktionelle Ergänzungen, wk-bzw, 23.02.2023

PROJEKT

Bebauungsplan
"Am Schützenheim - Erweiterung OT Dietratried",
Gemeinde Wolfertschwenden

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Wolfertschwenden
Rathausplatz 1
87787 Wolfertschwenden

PLANER

Kling Consult GmbH
Burgauer Str. 30 · 86381 Krumbach
Tel.: +49 8282 994 - 0 · Fax: +49 8282 994 - 110
KC@klingconsult.de · www.klingconsult.de

PLANART

Teil A: Planzeichnung und Textteil
i.d.F. vom 17.03.2022

BEARBEITET:	WT	17.03.2022
GEZEICHNET:	BSW	17.03.2022
GEPRÜFT:		
MASSSTAB:	1 : 1000	

3927-405-KCK

Druckdatum: (M.04.23
DIN A1 (841x594mm = 0,50 m²)
Dateiname: S:\03927-405-KCK_BBP_Schuetzenheim_Erw_Dietratried\02_TECHNIK_405\03_TB\AutoCAD\3927-405-KCK_BBP geoRef\artlessons.dwg, Layout: A1